

**VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG EINES ZUSCHLAGS ZU DEN IM GEBÜHRENANSPRUCHSGESETZ 1975 ANGEFÜHRTEN FESTEN BETRÄGEN (187/1)**

Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen, BGBl II Nr. 134/2007

Auf Grund des § 64 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2004, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen in der Fassung des 1. Euro-Umstellungsgesetzes - Bund, BGBl. I Nr. 98/2001, wird – soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird - ein Zuschlag von 17 vH festgesetzt.

(2) . . . . .

(3) Die sich hiernach ergebenden Gebühren werden in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage festgestellt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Sie ist auf die Gebühren für jene Tätigkeiten anzuwenden, welche nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen worden sind.

**Anlage**

|   |         |
|---|---------|
| 1. Das Kilometergeld nach § 12 Abs. 1 beträgt .....   | 0,70 €  |
| 2. Die Verpflegungsgebühr nach § 14 Abs. 1 beträgt  |         |
| 1. für das Frühstück .....  | 4,00 €  |
| 2. für das Mittagessen .....  | 8,50 €  |
| 3. für das Abendessen .....   | 8,50 €  |
| 3. Die Nächtigungsgebühr nach § 15 Abs. 1 beträgt .....   | 12,40 € |
| 4. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 18 Abs. 1 beträgt .....  | 14,20 € |
| 5. Die zu ersetzenden Kosten nach § 31 Z 3 betragen   |         |
| für jede Seite der Urschrift .....  | 2,00 €  |
| für jede Seite einer Durchschrift .....   | 0,60 €  |
| 6. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs. 1 beträgt  |         |
| 1. im Allgemeinen .....   | 22,70 € |
| 2. bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 .....   | 15,20 € |
| 7. Die erhöhte Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 33 Abs. 1 beträgt  |         |
| 1. im Allgemeinen .....   | 28,20 € |
| 2. bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 .....   | 19,00 € |
| 8. Die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 beträgt .....  | 19,00 € |
| 9. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung nach § 35 Abs. 1 beträgt   |         |
| 1. a) im Allgemeinen .....  | 33,80 € |
| b) bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 .....   | 22,70 € |
| 2. Diese Gebühr erhöht sich für die Teilnahme an einer Verhandlung in der Zeit<br>von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag<br>auf |         |
| a) im Allgemeinen .....   | 52,50 € |
| b) bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 .....   | 37,40 € |
| 10. Die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 beträgt   |         |
| 1. für den ersten Aktenband .....   | 7,60 €  |
| bis .....   | 44,90 € |
| 2. für jeden weiteren Aktenband bis zu .....  | 39,70 € |
| 100 bis 200 Stück insgesamt .....   | 93,50 € |
| .....   |         |
| .....   |         |
| 18. Die Gebühr für Dolmetscher nach § 54 Abs. 1 beträgt   |         |
| 1. bei schriftlicher Übersetzung  |         |
| a) für jede volle Seite der Übersetzung .....   | 15,20 € |

- b) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um ..... 4,00 €  
mehr als die Grundgebühr
- c) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert oder wenn die Übersetzung auf Anordnung des Gerichts in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu erfolgen hat, jeweils das Eineinhalbfache der Grundgebühr
2. für eine gesetzmäßige Beurkundung der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift ..... 3,20 €
3. für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ..... 24,50 €  
für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ..... 12,40 €  
handelt es sich um eine besonders schwierige Dolmetschtätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf ..... 30,70 €  
bzw ..... 15,40 €  
fällt die Zuziehung in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beträgt die Gebühr insoweit das Eineinhalbfache dieser Beträge;
4. für jede während einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung übersetzte Seite eines Schriftstücks neben der Gebühr nach Z 3 die Gebühr für die Übersetzung eines Schriftstücks, sofern das zu übersetzende Schriftstück mehr als eine volle Seite umfasst;
5. für die Überprüfung einer Übersetzung das Eineinhalbfache der für die Übersetzung festgesetzten Gebühr.